

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zur Beratung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuß)
— Drucksache 11/1392 —

a) zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/141 —

Gesetzentwurf zur Regelung einer angemessenen Versorgung für alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in der Zeit von 1933 bis 1945

b) zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/142 —

Entschädigung für Zwangsarbeit während der Nazi-Zeit

c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/223 —

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung von NS-Unrecht“

Der Bundestag wolle beschließen:

In der Nummer 2 der Beschlußempfehlung – Drucksache 11/1392 – erhält die Ziffer I folgende Fassung:

„I. Der Deutsche Bundestag ist sich der unübersehbaren menschlichen Leiden bewußt, die den Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zugefügt worden sind. Er schließt dabei ausdrücklich all jene Opfer nationalsozialistischen Unrechts ein, die aus sozialen Gründen verfolgt wurden, in Konzentrationslagern und Bewahranstalten ein unmenschliches Dasein ertragen mußten, mißhandelt, zwangssterilisiert oder in anderer Weise gequält und gedemütigt wurden oder die ihr Leben verloren.

In dem Bemühen, sich der historischen Verantwortung für die Untaten des Dritten Reiches zu stellen, haben der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung die moralische und finanzielle Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts stets als vorrangige Aufgabe behandelt. Sie sind sich dabei bewußt, daß jede Wiedergutmachungsregelung das zugefügte Unrecht nur unvollkommen auszugleichen vermag, da die zu-

tiefst menschenverachtenden Gewaltakte der Nationalsozialisten nicht mit Geld aufgewogen werden können. Die finanziellen Leistungen an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sind aber Ausdruck des ernsthaften Willens zur Wiedergutmachung und des Bemühens, die erlittenen Schäden zu mildern.

Von diesen Gedanken hat sich der Deutsche Bundestag bereits in den 50er und 60er Jahren beim Erlaß der Entschädigungsgesetze leiten lassen. Durch die damals beschlossenen Gesetze und die zu Beginn der 80er Jahre geschaffenen Härtefonds mit einem Leistungsumfang von über 100 Mrd. DM konnten nahezu alle durch nationalsozialistisches Unrecht verursachten Schäden erfaßt und den Opfern des Nationalsozialismus zumindest auf materiellem Gebiet Hilfen gewährt werden. Dieses Gesetzgebungswerk bleibt maßgebliche Grundlage auch für eine endgültige Abschlußregelung.

Eine vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführte öffentliche Anhörung aller Beteiligten, insbesondere auch der Verfolgtenorganisationen, hat bestätigt, daß trotz der getroffenen umfassenden Regelungen zur Wiedergutmachung in Einzelfällen immer noch Härten bestehen, die wegen Versäumung gesetzlicher Fristen oder aus anderen Gründen nicht vermieden werden konnten. Der Deutsche Bundestag betrachtet dieses Ergebnis als unbefriedigend. Daraus erwächst das Bemühen, die noch bestehenden Härten zu mildern und auch weitere Opfer des Nationalsozialismus, die durch rechtsstaatswidrige Maßnahmen des Dritten Reiches geschädigt wurden, in die Wiedergutmachung einzubeziehen."

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Begründung

Die Präambel stellt heraus, daß die Wiedergutmachungsgesetzgebung in Einzelfällen zu Härten geführt hat, die durch zusätzliche Entschädigungsmaßnahmen gemildert werden sollen. Im Ausschuß bestand Einvernehmen, die insoweit gewählte Formulierung noch im Laufe des parlamentarischen Verfahrens zu überdenken.